

FAX-Antwort

Telefax: 06103 610-24

- Wir haben Rückfragen zur Problematik der Kommunalbeihilfen. Bitte rufen Sie uns zurück.
- Wir haben konkreten Beratungsbedarf und bitten um ein persönliches Gespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Name, Vorname:

Position:

Kommune:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Unterschrift:



SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schüllermann und Partner AG
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
info@schuellermann.de
www.schuellermann.de



SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Vermeidung von Risiken für den Jahresabschluss durch rechtssichere Gestaltung von Kommunalbeihilfen

Neue Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung



Gute Gründe zur Prüfung von Kommunalbeihilfen:

- Neuer IDW-Prüfungsstandard "EU-Beihilfen" (PS 700) mit u. U. weitreichenden Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis
- Rechtzeitige Identifizierung von Beihilferisiken schon im Vorfeld der Jahresabschlusserstellung
- Vermeidung der Nichtigkeit von Verträgen und des Wegfalls von "Sicherheiten" (Bürgschaften, Patronats-erklärungen und Gewährverträgen)
- Vermeidung von Rückzahlungsverpflichtungen für Unternehmen
- Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführung/Eigenbetriebsleitung/Vorstände

Gewährung von Kommunalbeihilfen

Die Gewährung von Beihilfen durch eine Kommune an Unternehmen ist nach geltendem Europarecht grundsätzlich verboten. Dies gilt sowohl für die Gewährung von Zuschüssen, Bürgschaften, Forderungsverzichten, vergünstigten Grundstücksüberlassungen als auch sonstigen „versteckten“ Beihilfen an fremde wie an eigene Unternehmen (Eigengesellschaften, Eigen- und Regiebetriebe, Zweckverbände etc.) der Kommune.

Wurde eine unzulässige Beihilfe gewährt, kann dies für die gewährende Kommune eine Rückforderungsverpflichtung und für das empfangende Unternehmen eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge haben. Diese Verpflichtungen können sich für beide Seiten auf deren Jahresabschluss auswirken, z. B. hinsichtlich der Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen auf Seiten des Beihilfeempfängers.

Da die Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung zu den kaufmännischen Sorgfaltspflichten gehört, droht bei einem Beihilfeverstoß eine persönliche Haftung der Geschäftsleitung und/oder des Aufsichtsrats des betroffenen Unternehmens.

Vor diesem Hintergrund hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) mit Datum vom 7. September 2011 den neuen IDW-Prüfungsstandard „**Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW PS 700)**“ veröffentlicht.

Überprüfung der Rechnungslegung

Nach dem neuen IDW-Prüfungsstandard haben die Abschlussprüfer nunmehr verpflichtend im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen auch Prüfungshandlungen vorzunehmen, um die Risiken wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) im Zusammenhang mit unzulässig gewährten Beihilfen festzustellen. Der Prüfungsstandard legt dar, nach welchen Maßstäben die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Bilanzierung beihilferechtlicher Risiken erfolgt.

Die Überprüfung kann zu verschiedenen Ergebnissen führen, die sich unterschiedlich auf die Erteilung des Bestätigungsvermerkes und die Berichtspflichten des Abschlussprüfers auswirken.

Hierbei reicht die Bandbreite der Prüfungsergebnisse von "die Gewährung der Beihilfe war zulässig", ohne weitere Folgen, bis hin zur möglichen Feststellung, dass die Gewährung der Beihilfe unzulässig war, mit der Folge, dass dann der Bestätigungsvermerk u. U. einzuschränken oder sogar zu versagen wäre.

Dem Risiko der möglichen Einschränkung oder gar der möglichen Versagung des Bestätigungsvermerkes bzw. der ggf. bestehenden Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen kann durch eine gründliche Überprüfung etwaiger beihilferechtlich relevanter Sachverhalte **schon im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses** begegnet werden.

Ihre Risikovermeidung

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts können wir die entsprechende Überprüfung für Sie vornehmen und Ihnen erforderlichenfalls konkrete Vorschläge zur rechtssicheren Gestaltung der beihilferechtlichen Beziehungen zwischen kommunaler Gebietskörperschaft und ihren Unternehmen machen. Hierbei lassen wir nicht zuletzt unsere steuer- und bilanzrechtliche Expertise einfließen, die speziell im Spannungsfeld von Beihilfe-, Vergabe- und Steuerrecht immer wichtiger wird.

Ihr Nutzen

- Gegenmaßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen können frühzeitig getroffen werden.
- Keine "bösen" Überraschungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.
- Die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen kann möglicherweise ausgeschlossen werden.
- Keine Probleme bei der Kreditbeschaffung durch rechtssichere Bürgschaften.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volkswirt Rainer Reuhl
(Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)
Telefon: 06103 605-0
rainer.reuhl@schuellermann.de

Dr. Alexander Glock, LL.M. (Rechtsanwalt)
Telefon: 06103 605-501
alexander.glock@schuellermann.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.schuellermann.de